

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 14 (1904)

**Artikel:** Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen  
**Autor:** Dettling, A.  
**Kapitel:** 3: Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-157759>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hunderts, bruchstückweise vorhanden in einer Abschrift von 1561 im Archiv Küsnacht, bestimmen über das Jagdwesen:

„Vnd sol inernt der Zilem [Grenzen des Hofes] nieman enkeim wighastten bu bwenni, noch Emi keinen eihoren schyessen, noch wylld sachein oder Tagen, wan mit der herzogem wyllem, oder die es vom inen hand.“

„Doch sollend die vom bedem Immensee vñserem heren den herzogen zwölf hundert hanbachem vnd tuseng röttell gäbenn, vnd sollend die fisch wärenn morenn nach sant Cleristag in dem felin hoff, oder morendes mit der buoß. Und als die vorgenampten zinser ir fisch in den felin hoff bringemt, so soll man inen ein wirtschafft gäbenn, ein roten bach [Wildschwein], vnd bonen vom hälliboru vnd brott, so es schönste wärdeini mag am dem büttell; und wye man inen die wirtschafft nytt gytt, so süllem si ir fisch wyder heim tragein.“<sup>1)</sup>

Küsnacht war 1291 von König Rudolf von Habsburg vom Kloster Murbach gekauft worden. Die Habsburger schenkten einen Teil (1361) dem Frauenkloster in Engelberg. 1424 suchte Küsnacht mit Immensee, Haltikon und Bischofswil das schwyzische Landrecht nach und erhielt es. Merlischachen mit der dortigen Burg überließ Abt Rudolf von Engelberg an Schwyz (1440). Dadurch kam auch die Jagdgerechtigkeit in Küsnacht an die Schwyzzer.

### 3. Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit.

Durch Eingriffe in das Jagdrecht wurde die Erhaltung guter Nachbarschaft oft erschwert und Missverständnis und Zwietracht verursacht. Durch Überfahren der Gemarkung eines fremden Gebietes sollte der Jäger um des Gewildes willen nicht selbst zum Gewilde werden.

<sup>1)</sup> Rothig, Rechtsquellen, S. 46.

Durch Grenzverlebungen und widerrechtliche Ausübung der Jagd wurden z. B. folgende Erkläre und Schlußnahmen des Landrates von Schwyz verursacht:

1523, 14. Dezember. Auf die Klage der in der March und in der Grafschaft Uznach, daß einige aus Zürichgebiet das Hochgewild an und in obgenannten Zielen und Kreisen jagen, ersuchen Landammann und Rat von Schwyz den Rat von Zürich, seinen Grenzwohnern Weisung zu erteilen, von solchen Jagden und von der Hochwildjagd abzustehen, da solches unleidlich sei.<sup>1)</sup>

1539, 22. Februar (Samstag nach der Herren Fastnacht). Vor einiger Zeit hatte sich Luzern beschwert, daß die von Küssnacht auf ihrem Gebiete jagen, worauf Schwyz sein Bedauern aussprach und denen von Küssnacht solches verbot. Seither sind Landammann und Rat von Schwyz berichtet worden, die aus dem Habsburgeramt und von Meggen haben von alters her mit denen von Küssnacht eine solche getreue Nachbarschaft gepflogen, daß sie solches Jagen vom Gebiet des einen nach dem des andern freundlich und nachbarlich brauchten und die gemeinsame Beute friedlich miteinander teilten. Die von Küssnacht und die aus Luzernergebiet seien willens, bei diesem alten Brauche zu beharren; es walte unter ihnen kein Span ob, zumal die Luzerner auch auf Küssnachtergebiet jagten, wie umgekehrt, ohne daß jemals einer „geäfert“ worden wäre. Deshalb ersucht Schwyz die von Luzern, zumal das Gewild einzig durch Glücksschall dem Menschen zufällt, die alte Übung zu belassen.<sup>2)</sup>

1552, 8. Oktober. „Item gen Glarus Schriben des Bans vnd Syliberi halb, ist für ein grösseren gewalt geschlagen; sollen anzeigen, wer die Sygen, die vff dem Fren geschossen handt, auch was Sy für bußen handt des Schießens halb.“

1552, 14. Dezember. „Item dem Vogt gen wedischwill Schriben von des thier Jagens wegen vnd Fren die Satzung

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Zürich, A. Schwyz, mitgeteilt von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Luzern, A. Schwyz, Mitteilung von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin.

darum verschlossen zu Schicken. Dan minen H.H. fürkomen ist,  
die von wedischwyll hengen etlich thier by der syl bruggen vff  
gnommen.“

1553, 18. Dezember. „Als dan Andres Hediger vnd Kaspar  
Im Hoff vnd Hans Büllers Sun Im thall angeben, In der  
Glarneren Wild Bänen geschossen han, soll man ernstlich mit  
Inen Reden, das sy abstandint. Dan wo nit, wellen mine  
H.H. Inen nütt gschenkt han.“

1554, 3. März. „Gastell, dem Boten In Beuelch. Um  
Vogt klagend ankündigen, Ob es Hirzen Sige gsin oder ein  
wildschwein; ist ein schwein gsin — In namen gotts — wo  
aber es ein Hirzen ist gsin, das dancethin dem Boten, so nechst  
Ins gastell kumpt, In Beuelch geben, das Sy by dem welleut  
besiben wie der Uffsaß gemacht ist vnd die helfsen straffen, so  
somiche Hirzen one vor Wüssen einer Ober Handt vmb bringent.“

1555, auf St. Katharinatag. „Dem Vogt gen Wädischwytl  
Schriben, das minen H.H. fürkomen, das die vssem gricht in  
Höffen Hassen vnd ander qwild Jagind, das Er die Sineu  
warne, dann mine H.H. Fünff lib. zbuß vffgleidt vnd verbotten.“<sup>1)</sup>

Im Jahre 1616 wurden Jäger von Algeri wegen Ausübung  
der Jagd auf Schwyzergebiet in Gefangenenschaft gelegt.

Ferner wurde den 6. Mai 1662 vom Landrate erkennt:  
„Auf daß V. lieben vnd Getreuen der Waldstatt Einsiedeln vor  
etwas Tagen einen Wolf erlegt vnd aus erkannter Schuldigkeit  
durch Vogt Gyr vnd andere hergebracht vnd Busern gnd. Herren  
vnd Oberen (als welchen Kraft der Enden habenden Oberherr-  
lichkeit die Unthiere gebüren) überliefert, haben Busere gnd. H.H.  
hingegen denselben den gewohnten Auftrag abfolgen lassen.“<sup>2)</sup>

Eine weitere Erkenntnis des Landrates vom 18. Dezember  
1670 lautet: „Weil durch einen glücklichen Schuß vor drei Tagen  
ein schädlicher Wolf auf einer Beize zu Einsiedeln übel verletzt  
vnd am folgenden Tage auf gemeinem Geiegt gefällt worden,  
da dann die von Einsiedeln dieses Tier u. gnd. H.H. heute über-

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> „ 1642—1678, Bezirksarchiv “

antwortet, mit unterdienstlich bitt, man ihnen den Balg vor dem Rathus zu Einsiedeln aufzuhängen gnädig begünstigen wollte, welches ihnen zugegeben worden, jedoch Unsern der Enden hochhabender Authorität weder in verschienen noch künftigen Zeiten ohne einigen Nachtheil.“<sup>1)</sup>

Den 20. Juli 1737 erschien Bernhard Franz Betschart wegen Gemsejagden zu verbotener Zeit zitiert vor Rat. Er verantwortete sich, er habe letztes Jahr eine Gemse und dieses Jahr eine solche auf Glarnergebiet geschossen. Es wurde erkennt, ihm zuzusprechen, sich dessen sowohl auf Schwyz- als auf Glarnergebiet zu mitsingen, sonst werde manenes und altes zusammennehmen und ihn nach Gebühr bestrafen.<sup>2)</sup>

Wegen einem Wildschwein, welches die Jäger von Rüznacht in dort aufgetrieben und plessiert, solches aber erst in Greppen exlegt hatten und nun von Landvogt Mahler im Habsburgeramt die Rückstellung desselben verlangt wurde, erkannte der Landrat den 10. Januar 1737, ein bezügliches Schreiben an den Stand Luzern zu erlassen.<sup>3)</sup>

In der Sitzung des Bezirksrates von Schwyz vom 16. März 1804 wurde ein Schreiben des Kantonsrates vom 9. März d. J. verlesen; des Inhalts: „Daß, da man vom Stand Zug, sowie von andern an unsern Kanton angrenzenden Orten verlangt habe, daß unser Territorium fürderhin weder mit Fägen noch Fischchen verlegt werden möchte, derselbe nun die genaueste Beobachtung der Reciproxität anbegehrt habe, man nun dafür sorgen möchte, daß dem Wunsche des Standes Zug hierin vollkommen entsprochen und demselben kein Anlaß gegeben werden solle, je mit Klagen über diesen Gegenstand einzugelangen.“ Es wurde hierüber erkennt, den Inhalt dieses Schreibens den Kirchenräten von Arth, Sattel und Rothenthurm zum Verhalt bekannt zu machen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> „ 1734—1740,

<sup>3)</sup> ibid. <sup>4)</sup> Ratsprotokoll 1804, Bezirksarchiv Schwyz.

Mit Schreiben von der Kantonskanzlei Zug vom 9. Januar 1813 wurde Dominik Mettler, des Uhrenmachers Sohn in Arth, wegen Verlehung der dortigen Polizei- und Sittengesetze durch Schießen von Enten im See zu Walchwil zur Stellung und Verantwortung nach Zug verlangt. Mettler wurde vom Landrat aufgefordert, daselbst zu erscheinen.

Auf eingelegte Klage von Siebner Kamer in Arth, daß Christian Häusler und Mithästen von Unterägeri am Sonnenberg in Arth gejagt haben und er denselben ein gegen eine Fuchshuob gelegtes Gewehr bei Nachtzeit habe wegnehmen lassen, wurde den 16. Januar 1813 vom Rate erkannt, es sollen dieselben wegen Violation unseres Territoriums von der Regierung des Standes Zug ebenfalls auf Samstag den 23. d. Mts. zur Stellung und Verantwortung hieher verlangt werden.

Den 23. Januar erschien deshalb Häusler mit zwei Ge spannen vor dem Rat in Schwyz zur Verantwortung. Obwohl sonst auf das Falleulegen sc. eine Buße von 50 Gl. gesetzt war, wurden sie zum Beweise nachbarlicher Freundschaft in die Bezahlung der Zitationskosten und zusammen in eine Double Buße verfällt, auch wurde ihnen das von Siebner Kamer weg genommene Gewehr wieder zu Händen gestellt.<sup>1)</sup>

Unterm 13. Januar 1816 wurde auf eingelegte Klage, daß Ratsherr Iten, Kreuzwirt in Unterägeri, Michael Iten, Mühlensichel genannt, Wilhelm Meyer, Küfers Willi genannt, und Christian Rüffbaumer, vulgo der große Widder, zu wider der bestehenden Verordnung auf Schwyzergebiet gejagt haben, vom Landrate erkannt, es sollen dieselben auf nächsten Ratstag zur Stellung hieher begehrt und die Regierung von Zug ersucht werden, dergleichen Vergehen ihrer Angehörigen zu verhindern zu trachten, damit man sich nicht so oft im Falle befindet, solche zur Stellung zu begehrten.<sup>2)</sup>

In der Sitzung des Landrates Schwyz vom 17. November 1827 wurde vom Landesschekelmeister die Anzeige gemacht, daß

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1813, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " 1816, " "

Andreas Stüby und sein Kamerad, von Netstall, und Kaspar Schwyter und dessen Sohn, von Nafels, vor etwa vier Wochen auf Schwyzergebiet auf Räderten, an der Zindeln, am Scheinberg und auf der Oberalp mehrere Tage Gemsen gejagt haben. Es wurde erkannt, es solle von dieser Klage der Regierung von Glarus Kenntnis gegeben und bemerkt werden, daß man für dermalen die Fehlbaren aus freundnachbarlichen Rücksichten unbefraßt lasse, daß aber im Falle, wenn sich dieselben oder andere auf ähnliche Weise vergehen sollten, man sich genötigt sehe würde, solche zur Stellung hieher zu verlangen.<sup>1)</sup>

Durch die Jagdverordnung von 1849 wurde bestimmt, daß Jäger aus andern Kantonen, welche innerhalb den Grenzen des Kantons Schwyz ohne Bewilligungsschein auf der Jagd betroffen werden, mit Konfiskation des erlegten Gewildes, der Waffe und der Hunde und 32 Fr. Buße bestraft werden sollen. Jagdfrevel sollen dem Bezirksamman verzeigt und von diesem die Buße festgesetzt werden. Wird die strafbare Tatsache bestritten, so ist ein Untersuch über den Frevel anzuheben und derselbe nach Vorschrift der Strafsprozeßordnung zu erledigen.

Die Jagdverordnung von 1869 erhöhte die Geldbuße von 34 Fr. auf 50—100 Fr.

Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit des Klosters Einsiedeln waren nicht selten. Schon im Jahre 1311 hinderten die Schwyzser dasselbe auf der Strecke von der „Stillen Waag“ abwärts, und das „Dirre Tal“ aufwärts bis an den Haggen an der Ausübung seiner Fischerei- und Jagdrechte. Der Klagrodel meldet nämlich in § 5: „Min herren der apt vnd der conuent van den Einsidellen klagont vnd legent für als och da vor, das getwinge vnd hemme an viischen, an wilde vnd an veder spil van dem Stillvou wage har abe vnd in dem dirren tal vñz an haggen bi apt an shelmes zitten dac gotshus in gewalt vnd in gewer hatte, vnd och noch de gotshus ze recht an hörent, das si daran swittere irrent vnd sument mit gewalt an recht. Und lant min herren

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1827, Bezirksarchiv Schwyz.

aber an recht als vch vor, ob si inen das besseron vnd büessen sulin.“ Weiter wird in § 42 vorgebracht: „Min herren der apt vnd der conuent van den Einsidellen flagont vnd legent für ze ir gotshus wegen gegen den lantlütten ze Swiz vnd ze Steina, das si vnder apt heinrichie [1279—1298] des gotshus knechte vreuenlich viengen in der habezvcht an Regenegge dū in des gotshus getwinge vnd bane was vnd noch ist, vnd furton di gebunden vnd geuangen in das lant ze Swiz an gericht vnd an recht, vnd lant min herren aber an recht vnd manont di schidlütte vnd den obmann ir eides, ob si inen di vrefni besseron vnd büessen sulin.“<sup>1)</sup>

„Federspil“ ist ein zur Vogeljagd abgerichteter Falke oder Habicht; „Habehzucht“ bedeutet hier nicht den Habichtshorst oder die Brutstätte der Habichte, sondern den Ort, wo die Habichte zur Jagd abgerichtet wurden. Man verwendete eine große Mühe und Sorgfalt auf die Abrichtung der Jagdfalken. Dieselbe bestand darin, daß man den jungen Falken anfänglich gefesselt und auf einem freischwebenden Reif einige Zeit lang Tag und Nacht unablässig in Schwingung versetzte, so daß er durch Übermüdung seine Wildheit verlor und anderseits durch freundliche Behandlung und gutes Futter Vertrauen zu dem Abrichter gewann. Dieser gewöhnte ihn, sein Futter aus einiger Entfernung zu holen und wieder auf die Hand zurückzukehren, wobei man allmählich auf lebende und fliegende Tiere überging und zuletzt die Handlung vom geschlossenen Raum ins Freie verlegte und von anfänglichem Halten an der Leine zu gänzlicher Freiheit des Vogels vorstritt. Ein ebenfalls dafür abgerichteter Hund, der Vogel-(Hühner-)Hund, mußte die zum Jagen bestimmten Vögel aufstreiben, auf welche dann der Falke oder Habicht losgelassen wurde. Die Falkenjagd oder Falkenbeize wurde mit großem Aufwand, ja mit wahrer Leidenschaft im Mittelalter betrieben und ein solcher Falke mit 600 bis 800 Gl. bezahlt.<sup>2)</sup> Feder Abt von Einsiedeln mußte bei seinem Regierungsantritt dem Vogte von Sierenz ein Pferd im Werte von vier Mark, einen roten Habicht, einen Vogelhund

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz: Abt Johannes I. von Schwanden, S. 219. 230.

<sup>2)</sup> Schödler: Buch der Natur, Bd. II, S. 488.

und zwei weiße Handschuhe geben. Der Vogt von Kiburg müßte „selbdritt“, d. h. mit zwei Begleitern, mit einem Habicht und Vogelhund beim Gerichte in Brütten erscheinen.<sup>1)</sup> — Ähnlich meldet auch die Engelberger Öffnung für das Amt und die Höfe im Zürichgau (um 1300): Der Abt von Engelberg soll zweimal im Jahre, im Mai und Herbst, auf seine Höfe fahren und mit sich führen seinen Kaplan, den Probst und den Leutpriester von Stans, wenn er will, und einen Ritter, welchen er will, mit zwei Windspielen, einem Vogelhund und einem Habicht. Die Meierin des Höfes soll ihn empfangen, ein Brot in der einen Hand für die Hunde und ein Huhn in der andern für den Habicht. Man soll ihn und das Gefünde bewirten mit Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein, mit Hühnern genug und keinem andern Fleisch und mit gutem Essässer, nicht mit Landwein. Will er auf dem Hof, wo er das Mittagsmahl nimmt, übernachten, so soll jede dazu gehörige Schupposse ein Huhn geben.<sup>2)</sup> — Beim Friedensschluß mit Schwyz 1350 wurden dem Stifte Einsiedeln auf seinem Gebiete nebst andern Rechten auch die „Bederpils züchten“ ausdrücklich garantiert.

Auf eingelegte Klage von Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln erließen Statthalter und Rat von Schwyz den 21. Februar 1604 ein Schreiben an denselben wegen einem Reh, welches die Jäger des Gotteshauses auf Trachslau aufgenommen und bis an den Rossberg verfolgt hatten, daßelbst aber von einem Schwyzzer Jäger erlegt und weggenommen worden war. „Wir haben an der Unbescheidenheit, so der unser gegen E. F. G. Jäger gebracht, sonders mißfallen tragen, denselbigen darumb zu Redt gestellt und von föllicher Unbescheidenheit abzustan mit allem Ernst vermanet. Sonsten was das Thier belangt, were unz nüt siebers, dan dasselbig der Billigkeit nach E. F. G. were überantwurtet worden, dessen wir nach ladt ires Anerpietens, darumb wir derselben fründlich dankent, auch besser worden weren.

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 642.

<sup>2)</sup> Öchsli, Die Ansänge der Eidgenossenschaft, S. 139.

So werdent wir bericht, diß Thier von einer Nachpurſchafft am Roßberg ſy geessen worden, daran wir glychwohl wenig gefallenſ gehept, iſt doch fölliches nit mehr zu wenden; Verſächent vnuß aber, fölliche Unbescheidenheit fürbaß fölle verhüet werden. Sonſten ſindt wir zu Beſchirmung E. F. G. vnd dero Gottshuß Privilegia jeder Zytt gauß geneigt vnd guotwillig.“<sup>1)</sup>

Auf der Jahrrechnung in Einsiedeln im Herbst 1606 beklagte ſich Abt Augustin bei den Geſandten von Schwyz, daß die Jäger von Ägeri „ſo gar ohne ſchüchen biß an das Dorff vld Fleckhen zu Einsideln jagen dörſſen“. Er finde ſolches ſehr beſchwerlich und verlange Bevilligung, dieſelben betretendenfalls geſänglich einzuziehen und nach Verdienſt zu beſtrafen. Mit Schreiben vom 1. Sept. d. J. wurde ſeinem Begehrten von Landammann und Rat zu Schwyz entsprochen, mit dem Anſuchen, ihnen von deren allfälligen Gefangenſchaft Reimtuſis zu geben, damit ſolche auch in Schwyz wegen vergangenen und gegenwärtigen Fehlern beſtrahlt werden können, daß ſie fürbas von ſolchen Sachen abſtehen werden. „Diewyl vnuß in viſerm Landt von ermellten Jägern von Egery ebennemiger Übertrang in viſern Wildtpämmen beſchicht, vnd wir ſy zu vilen malen der ſachen abzeftan vermauen laſſen, ſy aber der Warnung etwan wenig geachtet.“<sup>2)</sup>

Die Jagdfrevel hörten nicht auf. Der Abt führte nach Neuſahr 1607 „nebet wünschung von dem nüngeborenen Kindl Jeſu eines glückhaftigen nünwen Jars“ beim Rat von Ägeri Klage gegen dortige Jäger. „Wir werdent durch viſern Jegermeiſter, vuch andere viſere Jeger, gloubwürdig bericht, wie das etliche Jeger der bweren zur Ägeri diß winters vnd vuch zuvor etliche Bit har in viſers Gotshuß Forſt vnd wildpan vff dem Thubenmoß vnd anderswo mit Rech, Füchſ vnd Haazzen Jagden Zugrif vnd großer Schaden gethan, vnd ſonderlich verschinens Bintag, da ſy aber ein Rech vff dem Thubenmoß

<sup>1)</sup> Original StAE. sign. A. FN 12. Abgedruckt in DAE, Litt.K, pag. 212 (Alten-Faszikel A. FN gültigst mitgeteilt von hochw. Hrn. P. Odilo Ringholz, Stiftsarchivar).

<sup>2)</sup> Original StAE. sign. A. FN 13.

vniuer von der Byber angehezt vnd vnder Früeseschwand gsangen. Und obwol vnser Jegermeister vnd Jeger dasselbig mit finen Hunden auch gejagt vnd demselbigen nachgehezt, so sigent doch sy souil vor Inen gsin, also daß sy föllisches Inen entragen", ohne „nach gemeinem Jeger Recht suog darzu" gehabt zu haben. Der Abt ersucht, dem abgesandten Boten das Reh zu stellen zu lassen und die Fehlbaren zum Vergleiche anzuhalten; im Wiederholungsfalle werden solche mit Hilfe und Rat der Schirmherren zu Schwyz, welche sich ebenfalls wegen Jagdfrevel beklagen, gefänglich eingezogen und bestraft werden.<sup>1)</sup>

Die Mahnung scheint wenig gefruchtet zu haben, wie aus folgendem „Memorial“ vom Jahre 1607 zu ersehen ist:

1. „Die von Ägerj hand ein Rech gsangen, gen Rhinow vercoufft vmb 4 Kronen.
2. Item aber eins gsangen, darob ein Fasnacht tag ghan, die am Sattel vnd Steinen gladen.
3. Da züget vnser Jegerbuob, dz sy 2 glich hinder dem Witenboden vsgnon.
4. Gleichfalls züget dz vnser margstaller, dz mes über die Altmat hinab gspürt.
5. Item es züget Bingiser, dz sy es In der Rüttj vnd durch den Witenboden gejagen.
6. Als M. Wolfgang Rogenmosser vnd M. Felix Brandenberg sy gewarnet, Inen schlechte Täding geben, vnd habent anzeigen, sy nement keine Hund, sondern nur Büchsen.

Ist vñ sy zesechen vnd Nach zesusochen.“<sup>2)</sup>

Über Jagdfrevel berichtet ferner eine Kündschafftsjage „belangend die Jeger von Ägerj“.

„Den 8. Tag Augst 1607 hat Petter Fölmj der Jung mir In bjsin Theillers vnd Steinowers volgende sachen angeben. Namlich dz Christen Mußboumer hinder der Kilchen, Beath Blatmann, der In der Tüffelz vnd noch einer, kurz abgeloßner Tagen (als Stathalter In nach einem Ohrhanen · zeschießen

<sup>1)</sup> Kopie im StAE. sign. A.FN 14. Abgedruckt in DAE, Litt. K, pag.176.

<sup>2)</sup> StAE. sign. A.FN 14.

gschickt) zuo Jme kon In der Schwantenaw, vnd 2 Hund vnd jeder j Büchs bj Inen ghan, die habent ij junge Rech gejagt, Im selben In zwüschen wasser weid j Ohrhanen, der mechtig schwer, antroffen, denselben gschossen, In Meinradt Überlis Hüten tragen, volgenk vff Berg In einem Heuwaden über nacht gsin; wahin sy den Hanen than, möge er nit wüssen.

Item er sagt auch, dz Hartman Krä Jme anzeigt, das sy die ermelten iiiij Stuckh vffsem Thubenmoß gschossen.

Item einer vß dem Gricht hat j Jungen Hanen Im Thuchelj gsangen, den hat er vmb 3 fl. gen Raperschwyl vercoufft. Dieser Zuh fügendlt die Ägeri Jeger gwar worden, gangen Inen stets nach.

Item verschinen Winters habent die ernanten Jeger ein Rech Im Schwesterald vffgnommen, bis gen Willerzel, von danen durch den Himsberg, von danen In die Rütj, von Rütj wider In Schwoosterwald, nachgendlts In die Scheer gejagt; daselbs hat es Nußbaumer gschossen. (Nota: Frytag vnder der Meß).

Item Nußbaumer gredt, er welle die Rech Jagen vnd nachen gan, wens schon dem pfaffen durch dz Closter gar luffe." <sup>1)</sup>

Im Jahre 1616 wurden sodann Jäger von Ägeri wegen Ausübung der Jagd auf Schwyzergebiet in Gefangenschaft gelegt, wie nachfolgende Ausgabeposten der schwyzerischen Landesrechnung beweisen:

1616, Februar. „Vß gen Tren 4 ab dem Satel, dz sy die Lantschriber den Ägeri Jägeren nachgeschickt 1 Gl. = 2 lib. 10 β.“

„Vß gen Tren 4 ab dem Satel, dz sy die Lantschriber den Ägeri Jägeren nachgeschickt, jedem 10 β = 2 lib. 10 β.“

1616, Juli. „Vß gen einem Boten gen Einsiedeln, als die von Ägeri gsangen waren, 1 lib.“ <sup>2)</sup>

Auf geführte Klage, daß die Jäger des Klosters Einsiedeln auf Schwyzergebiet die Jagd ausgeübt hätten, entschuldigte sich der Abt mit Schreiben vom 2. November 1626, daß dieses ohne sein Wissen und Willen geschehen sei. Er werde den Jäger des

<sup>1)</sup> St A E., sign. A. F N 14.

<sup>2)</sup> Schwyz. Landesrechnung, Kantonsarchiv Schwyz.

Gotteshauses, Jost Theiler, unter Eidesentlassung zum Verhör nach Schwyz senden, damit man von demselben die ganze Wahrheit wegen ihm selbst und andern erfahren könne. Desgleichen möge man durch einen Landschreiber oder Abgeordneten von Theiler und Martin Fisch in Einsiedeln Kenntniss aufnehmen lassen wegen dem Fischen und Jagen in der Waldstatt Einsiedeln gegen die Waldleute und im Hof Pfäffikon gegen die Hofleute. Letzterer sei schon unter dem verstorbenen Abte Klosterjäger gewesen und könne jetzt wegen hohem Alter und Gebrechlichkeit nicht nach Schwyz kommen.<sup>1)</sup>

Im Streite zwischen Schwyz und dem Stifte wegen der Landeshoheit über Einsiedeln erkannte der schwizerische Landrat den 1. Februar 1642: „Dieweil zu Einsidlen ein Luxs gefelt worden vnd von den Jägeren in das Gottshaus daselbsten getragen, soll der Herr Landvogt denselben Jägeren by gebünder Straß gebieten, angeregtes Thier ihme zuo seinen Handen fordern vnd zu stellen; vnd ihm Fall sye dasselbige nicht bekommen könnten, wirdt vnd soll ehr Herr Landvogt jölich Thier durch die Beampte von dem Gottshus abforderen lassen.“<sup>2)</sup>

Wegen verübten Jagdfrevelu fand sich der Abt im Jahre 1650 wiederum veranlaßt, beim Rat von Ägeri Klage zu führen gegen drei dortige Jäger. Mit Schreiben vom 16. Februar d. J. bat Statthalter Konrad Brandenberg von Ägeri den P. Stiftsstathalter Michael Nägeli um dessen Fürsprache beim Abte und suchte die Jäger zu entschuldigen. Dieselben hätten auf Zugergebiet gejagt, da seien ihnen die Hunde hinübergelaufen, solche jedoch noch mehrteils unfrei und gefesselt gewesen. Dieselben Hunde seien ihnen nach Einsiedeln geführt worden, denen sie wie billig wieder nachgesetzt hätten. Nachdem sie solche erhalten, hätten sie solche auf der Heimreise laufen lassen, „aber sy begeren J. Fürstl. Gnaden weiterz ganz keine Ungelegenheit mehr zu machen.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> St A E., sign. A. FN 17.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN.

Ferner richtete Abt Augustin II. Reding von Biberegg den 21. Dezember 1672 ein Klageschreiben an den Rat der Gemeinde Ägeri wegen Zufügung von Schaden durch Erlegen von Gewild und Auerhähnen auf Stiftsgebiet von seite der dortigen Jäger. Samstag den 17. ds. haben sieben Jäger von Ägeri (Oswald Nüßbäumer sei erkannt worden und wisse die andern anzugeben) auf dem Tübenmoos abermals gejagt, aber nichts gefangen. Am Sonntag haben sie wieder zu jagen angefangen und endlich auf dem Tübenmoos im Duheliwinkel auf der Höhe ein Reh erlegt und mit sich heimgetragen. Da hiedurch in die Jagdgerechtigkeit Eingriff getan und Schaden zugefügt, auch andern zu gleicher Ungebühr Anlaß gegeben werde, möge der Rat solchen Vergehen inskünftig vorbeugen. Es soll auch das erlegte Reh unverzüglich dem Gotteshause zugestellt werden, „darmitt geschicht, was recht und billich, auch zur Erhaltung quoter Freündt und Nachbarschaft gedeyslich ist.“<sup>1)</sup>

Mit Schreiben vom 4. Januar 1673 teilte der Rat von Ägeri mit, daß er die fehlbaren Jäger vor sich berufen und ihnen einen ernstlichen Verweis gegeben habe. Dieselben hätten sich entschuldigt wie folgt. Sie haben am 10. Dezember auf Grund und Boden von Zug, auf dem Plangengütsch, drei Rehe aufgejagt, denen sie die zwei folgenden Tage kontinuierlich auch außerhalb des genannten Territoriums mit Jagen nachsetzen, bis sie eines derselben auf dem Tübenmoos erreichten und erlegen konnten. Nachdem sie den übrigen zwei Rehen nachsetzen wollten, wurden sie von etwelchen aus den Höfen angefallen und ohne Anhörung ihrer Verantwortung und ihres Rechtbiets so feindselig angegriffen, daß einer wegen „Überfallnem gewaldt“ den Hut zurücklassen mußte, um sich mit seinem Feuerrohr salvieren zu können. — Der Rat legt Fürsprache ein, mit der Versicherung, inskünftig vorfallende Jagdvergehen mit allem Ernsteste bestrafen zu wollen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Schreiben (Kopie) im St A E., sign. A. FN 20.

<sup>2)</sup> „ (Original) im St A E., sign. A. FN 20.

Kanzler Lazarus Heinrich in Einsiedeln berichtet den 29. November 1686 dem alt-Ammann Johann Kaspar Euster in Ägeri, daß N. Tanner, Hans Engel Kray und Melchior Hölz vor etwa drei Wochen in des Gotteshauses Jagdbarkeit auf dem Tubenmoos ein Reh erlegt, auch sonst den ganzen Sommer dort dem Gewild nachgegangen und wenigstens fünf Ohrhahnen geschossen haben. Als Zeugen werden angegeben Martin Waldvogel, sein Sohn und der Bruder des Martin Waldvogel. Der Kanzler ersucht den Ammann, obrigkeitlich verschaffen zu wollen, daß genannte drei Jäger sich in Einsiedeln stellen und dem Gotteshaus um den begangenen Eingriff in das Jagdrecht gebührende Satisfaktion leisten, damit der Abt nicht genötigt werde, anderwärts Klage zu führen.<sup>1)</sup>

Der Abt von Einsiedeln legte durch seinen Kanzler den 28. April 1732 vor dem Landrat in Schwyz Klage ein, daß in seine Jagdgerechtigkeit in der Waldstatt Einsiedeln und in dem Hofe Pfäffikon durch die „Äufern“ Eingriff getan werde. Es wurde deshalb von Landammann und gesessenem Landrat erkennt, in Lachen, Altendorf und Galgenen ein ernstliches Verbot publizieren zu lassen und hievon dem Abte Kenntnis zu geben.<sup>2)</sup>

#### 4. Die Jagdberechtigung.

Die Ausübung der Jagd stand ursprünglich allen Landleuten zur freien Benutzung offen, so daß jeder Eigentum an dem erlegten oder gefangenem Tiere durch die Besitzesergreifung (Okkupation) erwarb. Sie wurde ausgeübt in der Notwehr und Verfolgung schädlicher Tiere, ferner wegen dem Nutzen für den Haushalt und endlich auch zur Erholung und zur Stärkung

<sup>1)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN 21.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz, und DAE, sign. A. FN 22.